

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen regeln die Einzelheiten der Teilnahme sowohl an dem Zertifikatskurs als auch am Zertifikatsstudium (als Zusammenschluss mehrerer Zertifikatskurse) in Verbindung mit dem Anmeldeformular, der jeweiligen Prüfungsordnung für Zertifikatskurse und den Veröffentlichungen unter www.hs-niederrhein.de/weiterbildung.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahmevoraussetzungen basieren auf § 62 Absatz 1 HG NRW und sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

3. Antrag auf Teilnahme/Anmeldung

Sämtliche für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens zum Ende der Anmeldefrist, die auf der Homepage unter www.hs-niederrhein.de/weiterbildung bekannt gemacht wird, an die Hochschule Niederrhein zu senden. Einzureichen sind eine unbeglaubigte Kopie vom Ausbildungszeugnis oder vom Hochschulabschluss sowie eventuell Nachweise zur Berufserfahrung. Zur Wahrung aller Fristen genügt das Datum der Versendung (Datum der E-Mail oder Poststempel).

Die Hochschule Niederrhein bestätigt den Eingang der Anmeldung (Eingangsbestätigung). Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Es steht eine begrenzte Anzahl an Plätzen pro Zertifikatskurs bzw. pro Zertifikatsstudium zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

4. Vertragsschluss

Nach erfolgter Auswahl wird dem/der Teilnehmer/in eine schriftliche Anmeldebestätigung zugestellt. Mit Erhalt dieser Anmeldebestätigung kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem/der Teilnehmer/in und der Hochschule Niederrhein zustande.

5. Zahlungsbedingungen

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kursentgelts entsteht mit Erhalt der Anmeldebestätigung. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die durch ihren Arbeitgeber angemeldet werden oder deren Teilnahmeentgelt vom Arbeitgeber ganz oder teilweise übernommen wird, treten gegenüber der Hochschule Niederrhein als Vertragspartner auf. Sollte seitens des anmeldenden Arbeitgebers keine Zahlung des Teilnahmegebühres erfolgen, so ist die Hochschule Niederrhein berechtigt, diese direkt dem/der Teilnehmer/in in Rechnung zu stellen. Die Gültigkeit von Vereinbarungen im Innenverhältnis zwischen dem/der Teilnehmer/in und seinem/ihrem Arbeitgeber bleiben davon unberührt.

Das Entgelt ist aufgrund einer Rechnung zum jeweils durch die Rechnungslegung festgesetzten Termin zu entrichten. Ausgewiesene Weiterbildungsangebote können Ratenzahlungen vorsehen. Die jeweilige Rate ist dann zu den durch Rechnungslegung festgesetzten Terminen zu zahlen. Die Entgeltzahlung erfolgt durch Überweisung auf ein von der Hochschule bestimmtes Konto auf Kosten und Verantwortung des/der Einzahlenden. Die Nichtteilnahme an Veranstaltungen oder an Teilen von Veranstaltungen

berechtigt nicht zur Neuberechnung oder Rückforderung des Teilnahmeentgelts. Mit dem Entgelt sind die in der Ankündigung bezeichneten Leistungen abgegolten.

Kommt der/die Zahlungspflichtige seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung auch nach zweimaliger erfolgloser Mahnung nicht nach, erfolgt der Kursausschluss bzw. Studienausschluss. Die Forderung wird zum Einzug an Inkasso übergeben. Das Recht der Hochschule, Schadensersatz und Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen sowie erhaltene Lernmittel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts Eigentum der Hochschule.

6. Leistungsumfang

Der jeweilige Umfang der vertraglichen Leistung im Rahmen des Zertifikatskurses beziehungsweise des Zertifikatsstudiums ergibt sich aus der auf der Homepage unter www.hs-niederrhein.de/weiterbildung veröffentlichten Be- und Ausschreibung.

7. Absage/Nichtdurchführung/Änderungen

Die Hochschule Niederrhein als Veranstalter behält sich vor, einzelne Zertifikatskurse bzw. das Zertifikatsstudium im Ganzen oder in Teilen unter nachfolgenden Bedingungen abzusagen oder zu verändern:

Die Absage kann nur erfolgen, wenn ein anerkanntes Interesse der Hochschule besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für den Zertifikatskurs oder das Zertifikatsstudium eine Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder wenn die Leistungen durch die Hochschule Niederrhein aufgrund höherer Gewalt oder Unmöglichkeit nicht erbracht werden können. Die Absage ist der Hochschule Niederrhein bis zu zwei Wochen vor Kursbeginn beziehungsweise vor Studienbeginn möglich. Der/die Teilnehmer/in wird unverzüglich unterrichtet und erhält das ggf. bereits gezahlte Entgelt ohne Abzüge zurückerstattet. Weitergehende Schadensersatzansprüche, zum Beispiel Reise- oder Unterkunftskosten, werden nicht erstattet.

Die Hochschule Niederrhein behält sich vor, Ersatzdozent/innen und weitere Dozent/innen zu benennen sowie den Unterrichtsablauf zu verändern, wenn dadurch das wesentliche Gefüge des Zertifikatskurses bzw. des Zertifikatsstudiums unverändert bleibt und die Änderungen dem/der Teilnehmer/in zuzumuten sind.

Für den Fall, dass ein Zertifikatskurs innerhalb des Zertifikatsstudiums nicht abgehalten werden kann, weil der/die Dozierende verhindert ist, wird die Hochschule Niederrhein einen Ersatztermin anbieten. Dies gilt ebenso, wenn ein Präsenztage innerhalb eines Zertifikatskurses nicht abgehalten werden kann.

Können einzelne Unterrichtseinheiten (d. h. einzelne Stunden) nicht abgehalten werden, so hat der/die Teilnehmer/in keinen Anspruch auf einen Ersatztermin oder die Erstattung von Teilnahmegebühren.

Kann ein angemeldeter Teilnehmer/eine angemeldete Teilnehmerin aus triftigem Grund am Zertifikatskurs bzw. am Zertifikatsstudium nicht teilnehmen, so ist die Hochschule Niederrhein umgehend schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen. Der triftige Grund ist nachzuweisen. Ein kostenfreier Rücktritt ist nur bis zu vier Wochen vor Kursbeginn bzw. Beginn des Zertifikatsstudiums möglich. Bei einem späteren Rücktritt wird die volle Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt.

Bei einem Abbruch des Zertifikatskurses bzw. des Zertifikatsstudiums durch den/die Teilnehmer/in oder bei Nichterscheinen wird das volle Teilnahmeentgelt erhoben. Eine (ggf. teilweise) Erstattung findet nicht statt. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z. B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt.

8. Prüfungsordnung

Für die Teilnehmenden gilt die zum Zeitpunkt des Kursbeginns bzw. Studienbeginns aktuelle Fassung der Prüfungsordnung, d. h. der fachspezifischen Regelungen für den Zertifikatskurs bzw. das Zertifikatsstudium.

Hat der/die Teilnehmer/in die Prüfung nicht bestanden, so hat er/sie einen Wiederholungsversuch. Es wird die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsgebühr, derzeit sind dies 120 Euro, erhoben.

9. Datenverarbeitung

Im Rahmen der Anmeldung erklärt der/die Teilnehmer/in seine/ihre Einwilligung zu den in der dort einsehbaren Datenschutzerklärung aufgeführten Verarbeitungen und Nutzungen seiner/ihrer Daten. Gleichzeitig bestätigt er/sie, dass er/sie die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen hat.

10. Haftung

Die Hochschule Niederrhein und ihr Kooperationspartner haften bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit besteht eine Haftung der Hochschule Niederrhein nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (=Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Gleiches gilt für die Haftung von Erfüllungsgehilfen.

11. Vertraulichkeit

Der/die Teilnehmer/in erhält die urheberrechtlich geschützten Unterlagen zu Eigentum und verpflichten sich, diese nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.

12. Schlussbestimmungen

Der/die Teilnehmer/in erkennt mit der Übersendung des Anmeldeformulars diese allgemeinen Teilnahmebedingungen als verbindlich an.

Nebenabreden bestehen nicht. Sollen Nebenabreden geschlossen werden, bedürfen diese der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von dieser Schriftformklausel.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.